

An

Gemeinde Petershausen
Ordnungsamt
Bgm.-Rädler-Str. 3
85238 Petershausen

Antrag mindestens 10 Tage vor
der Plakatierung einreichen

Antrag auf Genehmigung einer Plakatierung nach Art. 28 LStVG
und Art. 18 BayStrWG

1. Angaben zum Antragsteller/Veranstalter (verantwortliche Person)

Name, Vorname: _____

ggfs. Firma/Verein: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2. Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungsort: _____

Zeitpunkt/Zeitraum: _____

Anzahl der Plakatständer: _____

Größe der Plakate: _____

Zur Information:

- Gebühren: 50€ Verwaltungsgebühr für max. 15 Werbeträger der Größe A1.
- Parteien/Gruppierungen: Plakatierung vor Wahlen nur an den vorgegebenen Plakatwänden.
- Plakataufstellung frühestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn zulässig und Entfernung spätestens 2 Tage nach Beendigung.
- Das Plakatieren für Verkaufsveranstaltungen bzw. zur Geschäftswerbung ist grundsätzlich nur unmittelbar am Ort der Leistung zulässig.
- Im Übrigen gilt die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Petershausen.

Ort, Datum

Unterschrift



Gemeinde Petershausen

Auflagen:

1. Die Aufstellung von Werbeanlagen darf nur innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen vorgenommen werden. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist die Einrichtung von individuellen Werbeanlagen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der Landschaft nach dem Straßenverkehrs- und Baurecht grundsätzlich unzulässig. Ebenso wird das Aufstellen von Werbetafeln an Bahnübergängen in einem Umkreis von bis zu 100 m nicht geduldet.
2. Öffentliche Einrichtungen wie Bäume, Brücken, Geländer und insbesondere Rohrpfeiler, an die Verkehrszeichen angebracht sind, dürfen nicht mit Werbetafeln versehen werden.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren und zudem zu keiner Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Fußgänger führen.
4. Die Werbeanlagen müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, Genüge leisten und sind während der Aufstellphase in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Er dürfen keine Löcher gebohrt werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen oder, soweit erforderlich, ersatzlos zu entfernen.
8. Die Werbeträger müssen mit Namen, Anschrift bzw. zumindest mit einer Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Schilder Verantwortlichen versehen sein.
9. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt einer schriftlichen oder mündlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Ist für die Aufstellung der Anlagen eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Verantwortliche oder ein von ihm Beauftragter selbst rechtzeitig einzuholen.
11. Die Verantwortlichen ersetzen der Gemeinde Petershausen alle in Zusammenhang mit dem Bestand der Anlage sich ergebende Schäden. Die Gemeinde Petershausen ist zudem von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Aufstellung, Nutzung und Beseitigung der Anlagen gegen sie geltend gemacht werden, freigestellt.
12. Die Werbeträger sind unverzüglich, spätestens jedoch 4 Werktagen nach Beendigung der Veranstaltung, wieder zu entfernen.
13. Die Aufstellflächen der Werbeanlagen sind nach Abbau der Tafeln in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.